

Können Karteileichen aus der Mitgliederliste gelöscht werden?

„unbekannte Mitglieder in der Mitgliederliste - dürfen diese einfach gestrichen werden?“

Die einfachste Lösung im Falle von Karteileichen, nämlich sich von diesen Mitgliedern einfach zu trennen, ist in der Regel nicht möglich, denn die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein Rechtsverhältnis.

Damit verbunden ist die geschützte Position des Mitglieds, das in dieser Rechtsposition nicht beeinträchtigt werden darf. Das ergibt sich auch aus der Treuepflicht des Vereins, welche gegenüber seinen Mitgliedern besteht. Der Verein darf seine Mitglieder danach nicht in ihren Rechten verletzen und sich nicht grundlos von seinen Mitgliedern trennen. Dies ergibt sich daraus, dass der Verein in einer stärkeren Position ist, als das Mitglied.

Karteileichen aus der Mitgliederliste löschen?

Vorsicht: Haftungsfalle

Karteileichen sind ein großes Problem in vielen Mitgliederlisten. Denn sie erhöhen die Zahl der Mitglieder möglicherweise künstlich und können dadurch Abstimmungsergebnisse verfälschen (wenn die Satzung z.B. bestimmte Mehrheitsvorgaben macht) und erschweren das Ausüben von Minderheiten-Rechten – zum Beispiel wenn laut Satzung 15 % der Mitglieder erforderlich sind, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen zu dürfen.

Trotzdem darf man, sofern die Satzung keine klaren Regelungen trifft, diese Mitglieder nicht einfach streichen. Im ungünstigsten Fall zieht das Kosten durch Gerichtsprozesse und Rechtsstreitigkeiten nach sich für die Sie als Vorstand dann auch noch in Haftung genommen werden können, wenn man Ihnen vorwerfen kann, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben.

Besser also, man versucht im ersten Schritt, die Anschriften der Mitglieder zu ermitteln. Facebook, Xing und Co. tun hier gute Dienste. Auch eine Adressauskunfts-Anfrage an das Einwohnermeldeamt hilft.

Wenn alle Möglichkeiten der Anschriftenermittlung nicht zum Erfolg geführt haben, sollte man überlegen, ob das Mitglied nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.

Auch hier kommt es entscheidend auf die Satzung des Vereins an. Üblicherweise kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es **„in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat“**.

Es muss also ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung vorliegen. Selbst wenn in der Satzung die Verpflichtung zur Mitteilung der neuen Anschrift festgelegt ist, wird die „Nichtweitergabe“ der neuen Anschrift keinen groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins darstellen.

Tipp:

Wenn die Vereinssatzung keine Regelung darüber getroffen hat, welches Verhalten einen Vereinsausschluss nach sich ziehen soll, kann der Ausschluss eines Mitglieds nur beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, dessen Vorliegen vom Gericht ohne Beschränkung nachgeprüft werden kann.

Als wichtiger Grund kommt nur ein Verhalten in Betracht, das einen groben Verstoß gegen Mitgliedspflichten darstellt und eine weitere Fortführung des Rechtsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht (OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Dezember 1990 – 7 U 155/90). Auch dies wird bei der Nichtweitergabe der Adresse kaum der Fall sein.

Teilweise sehen Satzungen einen Ausschluss vor, wenn Mitglieder ihre Beiträge nicht gezahlt haben.

Formulierungsbeispiel

§ ... Mitgliedsbeiträge

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen

Häufig zahlen Mitglieder, die verschwunden sind, ihre Beiträge nicht mehr, sodass die Möglichkeit grundsätzlich bestünde. Das Problem bei einer solchen Satzungsregelung besteht darin, dass Sie den rückständigen Beitrag zunächst anmahnen müssen. Dies ist bei der fehlenden Anschrift nicht möglich. Darüber hinaus, können Sie ein Mitglied, das seine aktuelle Anschrift nicht mitteilt, aber seinen Beitrag regelmäßig zahlt, auf diesem Weg nicht aus dem Verein ausschließen.

Die Lösung:

Da die allgemeinen Satzungsregelungen für einen Ausschluss des Mitglieds nicht ausreichen, sollten Sie in Ihrer Satzung eine Regelung verankern, die es ermöglicht, Mitglieder zu streichen, wenn sie unbekannt verzogen sind.

Eine solche Streichung stellt ein vereinfachtes Ausschlussverfahren dar. Da mit der Streichung die mitgliedschaftlichen Rechte beendet werden, bedarf es einer klaren Satzungsregelung mit der Benennung von den Tatbeständen, wann diese vorgenommen werden darf. Übliche Gründe sind hier Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen und unbekannter Aufenthalt.

Formulierungsbeispiel

§ ... Ende der Mitgliedschaft

(...)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

Mit dieser Satzungsregelung können Sie Ihre „Karteileichen“ von der Mitgliederliste entfernen, ohne deswegen juristische Probleme befürchten zu müssen.